

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

9. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 27. Dezember 2018

Nr. 26

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung Beschlüsse aus der 21. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land vom 13.12.2018** 2, 3
- **Bekanntmachungsanordnung - Satzung zur 3.Änderung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser und Abwasserbetrieb Weida-Land“** 3
- **Satzung zur 3.Änderung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser und Abwasserbetrieb Weida-Land“** 4

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Schraplau am 3. Februar 2019** 5 - 7

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts -

- **Bekanntmachung Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates vom 12.12.2018** 7, 8
- **Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts (Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser)** 9
- **1. Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts (Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser)** 9, 10

Impressum 10

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschlüsse aus der 21. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land vom 13.12.2018

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr. 2018-21/091**

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Bildung von Wahlbereichen zur Verbandsgemeinderatswahl am 26.05.2019

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beschließt** zur Verbandsgemeinderatswahl 2019 die Bildung von 3 Wahlbereichen.

Wahlbereich 1: Gemeinde Farnstädt und die Stadt Schraplau

Wahlbereich 2: Gemeinde Obhausen

Wahlbereich 3: Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf, Gemeinde Barnstädt und die Gemeinde Steigra

Birke

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

- **Beschluss-Nr. 2018-21/092**

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beruft** gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Verbandsgemeinderatswahl 2019 in der Verbandsgemeinde Weida-Land:

zum Wahlleiter

Herr Ralf Dubb
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

und zum stellvertretenden
Wahlleiter

Herr Hannes Gödicke
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Birke

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Beschluss-Nr. 2018-21/093

Beschluss über die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2013 der Verbandsgemeinde Weida-Land und Entlastung der Verbandsgemeindegemeindermeisterin für die Haushaltsdurchführung 2013 der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2018-21/094

Beschluss über die Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Barnstädt

Beschluss-Nr. 2018-21/095

Beschluss über die 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2018-21/096

Beschluss über die Satzung zur 3. Änderung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land"

Birke

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

• **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 3. Änderung der Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Trinkwasser und Abwasserbetrieb Weida-Land“**, beschlossen am 13.12.2018 unter der Beschluss-Nr. 2018-21/096 und ausgefertigt durch den Verbandsgemeindegemeindermeister am 14.12.2018 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.12.2018

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindegemeindermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Bürgermeisterwahl
in der Stadt Stadt Schraplau
am 3. Februar 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Schraplau kann in der Zeit vom **14.01.2019** bis **18.01.2019** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **18.01.2019, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.³⁾

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **18.01.2019, 12.00 Uhr** beim **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **09.01.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **01.02.2019, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 17.12.2018

Dubb
(Unterschrift)

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts –

Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates vom 12.12.2018

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss-Nr.: 18-06-18**

- 1. Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR vom 12.09.2016 (Neufassung der technischen Satzung)**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* die 1. Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR vom 12.09.2016 (Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser) lt. Anlage

Schraplau, 12.12.2018

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

- **Beschluss-Nr.: 19-06-18**

- Verlängerung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung des AZV „Eisleben–Süßer See“ vom 20.07.2010**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* die Verlängerung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung des AZV „Eisleben–Süßer See“ vom 20.07.2010.

Schraplau, 12.12.2018

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

aus dem nichtöffentlichen Teil:

- **Beschluss-Nr.: 20-06-18**

- **Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit**

- Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Schraplau, 12.12.2018

Böttcher

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

- **Beschluss-Nr.: 21-06-18**

- **Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit**

- Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Schraplau, 12.12.2018

Böttcher

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

- **Beschluss-Nr.: 22-06-18**

- **Beschluss zu einer Personalangelegenheit**

- Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* eine Personalangelegenheit.

Schraplau, 12.12.2018

Böttcher

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

- **Beschluss-Nr.: 23-06-18**

- **Beschluss zu einer Finanzangelegenheit**

- Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* eine Finanzangelegenheit.

Schraplau, 12.12.2018

Böttcher

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, **die 1. Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts (Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser)**, beschlossen am 12.12.2018 unter der Beschluss-Nr.: 18-06-18 und ausgefertigt durch den Vorstand am 13.12.2018 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, 13.12.2018

Dr. Dauderstädt
Vorstand

- Siegel -

**1. Änderung
der Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser-
und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts
(Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser)**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 70ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), hat der Verwaltungsrat des Trink- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts in der Verwaltungsratssitzung am 12.12.2018 nachstehende Trinkwasserbeitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 25 vom 15. September 2016, wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:
- a) das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen für die Einspeisung von Fernwasser, die im ,Eigentum der Anstalt stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist,

